Beschlussvorlage
Nr. 135/2025 2. Ergänzung

[X] öffentlich [] nicht öffentlich

Bürgerservice und soziale Leistungen
Michael Müller
02463/9954-300
michael.mueller@titz.de

Fachbereichsleitung: Michael Müller

Datum: 10.12.2025

Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens für die Landgemeinde Titz (Verkehrskonzept)

Beschlussvorschlag:

a) Der Fachausschuss möge dem Rat eine Empfehlung aussprechen, ob für die Erstellung eines verkehrstechnischen Gutachtens für die Landgemeinde Titz (Verkehrskonzept) im Vorgriff auf die zukünftigen Haushaltsberatungen die finanziellen Mittel von rund 37.000 Euro im Haushalt 2026 eingeplant werden sollen.

b) … siehe beigefügten Antrag der CDU-Fraktion …

Termin	Beratungsfolge
11.12.2025	Rat

Sachverhalt

a) Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf die Ausführungen in der Ursprungsvorlage Nr. 135/2025 verwiesen.

Aufgrund von Fragen in der Sitzung des Ausschusses für Bauen, Infrastruktur und Verkehr am 2. Dezember 2025, aber auch aufgrund von Fragen, die die Verwaltung nach der Ausschusssitzung erreichten, bezieht die Verwaltung wegen der grundlegenden Bedeutung im Zusammenhang mit der Vergabe oder Nichtvergabe eines verkehrstechnischen Gutachtens (Verkehrskonzept) klarstellend – und nach zusätzlicher Abstimmung mit dem Städte- und Gemeindebund NRW – wie folgt Stellung:

Die Verwaltung hat regelmäßig darauf hingewiesen, dass auch nach der Novellierung der Straßenverkehrsordnung (StVO) weiterhin anordnende Behörde das Straßenverkehrsamt ist. Die Straßenverkehrsbehörde ist also wie bisher für entsprechende Anordnungen nach § 45 StVO (z.B. Tempo 30) zuständig.

Dies gilt auch für die im Kontext eines städtebaulichen Verkehrskonzepts besonders relevanten Anordnungen nach § 45 Abs. 1b Satz 1 Nr. 5 Alt. 2 StVO. Insofern hat die Straßenverkehrsbehörde zwar eine Ermessensentscheidung zu treffen. Aber dieses Ermessen dürfte ganz überwiegend infolge eines rechtmäßigen, also insb. abwägungsfehlerfreien, städtebaulichen Verkehrskonzepts deutlich reduziert sein, so dass wohl vielfach lediglich ein (geringeres) Auswahlermessen bezogen auf die Art und Weise der Umsetzung von Anordnungen verbleiben dürfte, und zwar nach verwaltungsseitiger Auffassung auch nur soweit das städtebauliche Verkehrskonzept überhaupt verschiedene Umsetzungsmöglichkeiten für eine Anordnung einräumt.

Soweit ein städtebauliches Verkehrskonzept vorliegt, müsste die Landgemeinde bei der Straßenverkehrsbehörde entsprechende Anordnungen nach § 45 Abs. 1j StVO beantragen. Der Landgemeinde stünde insoweit ein Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung gegen die Straßenverkehrsbehörde zu. Der Straßenverkehrsbehörde würde, wie bereits angedeutet, bei einem rechtmäßigen städtebaulichen Verkehrskonzept wohl wenig Raum bleiben, so dass von einer Ermessensreduzierung (ggf. auf Null) auszugehen sein dürfte.

Zu beachten ist allerdings, dass die vorstehend knapp skizzierte Rechtsauffassung der Verwaltung mit gewissen Unwägbarkeiten verbunden ist, insbesondere da einige (teilweise auch hier nicht genannte) rechtliche Fragen betroffen sind, die, soweit ersichtlich, (noch) nicht (höchst-)richterlich entschieden worden sind. Außerdem wird die StVO wohl von Straßenverkehrsbehörden und Gerichten nicht selten restriktiver ausgelegt, als dies nach Ansicht der Verwaltung geboten ist, sodass auch hierüber nicht unerhebliche Rechtsunsicherheiten vermittelt werden. Vgl. vertiefend zum Ganzen und zur Auffassung der Verwaltung schon

> *Klinger/Rhiel, Straßenverkehrsrechtliche Regelungen nach § 45 StVO unter Beachtung des verfassungsrechtlich geschützten Selbstverwaltungsrecht der Gemeinden, Rechtsgutachten im Auftrag des Deutsche Umwelthilfe e. V., 2024, abrufbar unter https://www.duh.de/presse/pressemitteilungen/pressemitteilung/neues-gutachten-erklaert-aktuelle-auslegung-der-strassenverkehrsordnung-fuer-verfassungswidrig-deutsch/ (zuletzt geprüft: 10. Dezember 2025).*

Hinsichtlich der (gewissermaßen im Mindestmaß zu beachtenden) Anforderungen an ein städtebauliches Verkehrskonzept sei verwiesen auf die nachfolgend zitierten Ausführungen des Bundesverwaltungsgerichts:

> *„[…] [Das städtebauliche Verkehrskonzept] muß jedenfalls - erstens - hinreichend konkret die verkehrsmäßigen Planungen in einem bestimmten räumlichen Bereich darstellen, die aus Gründen der geordneten städtebaulichen Entwicklung für erforderlich oder zweckmäßig gehalten werden. Das städtebauliche Verkehrskonzept muß - zweitens - von den für die Willensbildung in der Gemeinde zuständigen Organen beschlossen worden sein. Soweit es die Veränderung von Verkehrsstraßen und -strömen zum Inhalt hat, muß es - drittens - den Erfordernissen planerischer Abwägung genügen und insbesondere darlegen, weshalb bestimmte Straßen(züge) entlastet und welche neuen Straßen(züge) in für dortige Anwohner zumutbarer Weise belastet werden sollen und können (vgl. dazu BVerwGE 74, 234 (238ff.) = NJW 1986, 2655).“ (BVerwG, Urteil vom 20. April 1994 – 11 C 17.93, NZV 1994, 493 (494); bestätigt von VGH München, Urteil vom 21. Februar 2011 – 11 B 09.3032, BeckRS 2011, 30503 Rn. 36; VG Aachen, Urteil vom 23. Mai 2023 – 10 K 1742/21, NRWE, Rn. 48)*

Darüber hinaus *„muss das kommunale Verkehrskonzept auch auf substantiellen Erwägungen zu der Frage beruhen, ob die betroffenen Straßenzüge im Einzelnen und in ihrer Gesamtheit den jeweiligen straßenverkehrsrechtlichen Anforderungen genügen. Zwar ist – abgesehen von einer gerichtlichen Kontrolle – allein die Straßenverkehrsbehörde dazu berufen, verbindlich darüber zu entscheiden, ob im Einzelfall die straßenverkehrsrechtlichen Voraussetzungen für die verkehrsrechtliche Anordnung vorliegen. Dies entbindet die Gemeinde jedoch nicht davon, schon bei Erstellung des Verkehrskonzepts zu überprüfen, ob die vorgesehenen Maßnahmen überhaupt zulässig sind.“*

> *(VG Aachen, Urteil vom 23. Mai 2023 – 10 K 1742/21, NRWE, Rn. 50)*

Abschließend weist die Verwaltung darauf hin, dass die komplexen Abwägungen im Kontext der etwaigen Erstellung eines städtebaulichen Verkehrskonzepts wohl nur von einem Fachplanungsbüro vorbereitet werden können, da der Verwaltung die erforderliche Expertise fehlt, ein solches Konzept zu er- und bearbeiten.

b) In der Angelegenheit hat die CDU-Fraktion einen Antrag gestellt, der dieser Sitzungsvorlage beigefügt ist.

Haushaltsrechtliche Stellungnahme

Sachverhalt enthält finanzielle Auswirkungen	☒ ja	☐ nein
Kämmerer ist einverstanden	☐ ja	☐ nein

Jürgen Frantzen